



Demokratische Whig-, Tariff- und Anti-Slav. Ernennungen:

- Für Präsident: Henry Clay, Für Vice-Präsident: Theodore Frelinghuysen, Für Gouverneur: Gen. Joseph Markle, Für Canal-Commissioner: Simeon Guilford.

Die Virginien Wahl ist zu Gunsten der Whigs ausgefallen. In der populären Stimme und im Hause der Deputierten haben sie eine Mehrheit.

Martin Van Buren hat auch einen Brief hinsichtlich der Texas Frage geschrieben. Derselbe ist sehr lang, sagt aber nur im allem zusammen genommen, dass Texas für uns nicht aufgenommen werden sollte.

Die Bankbill hat uns manchen bereits aufgefressen und für diese Nummer bestimmte Artikel, so wie dasjenige was wir in Bezug auf die Baltimore Ernennungen zu sagen gedachten, zum Theil verdrängt.

Den Texas-Tractat haben wir erhalten. Da es aber nun geglaubt wird, daß der Senat der Ver. Staaten denselben verwerfen werde, so würde es von ganz wenig Interesse für unsere Leser sein, wenn wir denselben aufnehmen würden.

Nach dem neuen Felo Felo Tar-Bill bleibt der Staats-Tar für das Jahr 1844 dem von 1843 gleich. Jedes folgende Jahr aber wird er ein Drittel höher sein.

Die Whigs von dem Staat Maryland haben bei einer neulich gehaltenen Convention, Thomas C. Pratt als ihren Gouvernors-Candidat aufgenommen.

Im Hause der Repräsentanten zu Washington wurde letzte Woche, so zu sagen, nichts gethan, als die Tariff-Frage besprochen.

John C. Spencer, Staats-Secretär der Vereinigten Staaten, hat letzte Woche seine Stelle niedergelegt.

National Convention.

Der Raum erlaubt es uns nur die Geschäfte dieser Convention in wenigen Worten anzugeben. Der Achtbare Ambrose Spencer, von Newyork präsidirte bei derselben. Alle Staaten der Union waren repräsentirt. Der Achtbare Henry Clay, von Kentucky, wurde einstimmig als Candidat für die Präsidentenstelle, und der Achtbare Theodore Frelinghuysen, von New Jersey, auf die dritte Abstimmung, für die Vices-Präsidentenstelle ernannt.

Die Lecha County Bank.

Der "Harrisburg Intelligencer" sagt in Bezug auf die Lecha County Bank, und Maj. Strouf, unsern Repräsentant, folgendes: "Die Einwohner von Lecha County werden mit Vergnügen die Neuigkeit erfahren, daß ihre Bankbill die endliche Verlesung passirte. Diese Bank ist wie wir vernehmen höchst nothwendig, für die Bequemlichkeit des daselbst Handel treibenden Publikums.

Die Delaware Division.

Am Schluß der Sitzung unserer Gesetzgebung ist noch eine Bill passirt, um die Delaware Division des Pennsylvaniaischen Canals an einem festgesetzten Preis zu verkaufen. Die Bill erlaubt auch eine Auslastung des Canals durch die Division nicht verkauft werden, so wird ohne Zweifel der Staat die Schluß errichten. Im entgegengelegten Fall glaube man eine Gesellschaft würde dieselbe unverzüglich aufrichten.

Eine Akte

"Lecha County Bank" zu incorporiren.

Ab schnitt 1.—Sei es durch den Senat u. das Haus der Repräsentanten der Republik von Pennsylvania, in General Assembly versammelt, verordnet, und es ist hiermit durch die Autorität derselben zum Gesetz gemacht, daß Peter Huber, John Wagner, William H. Blumer, Charles S. Busch, Geo. W. Weller, Dr. Charles H. Martin, Augustus L. Ruhe, Joseph R. Säger, Jacob Dillinger, Peter Breinig, John Trovess, Christian Presb, Stephen Balliet, jr. Charles Krämer, Geo. Probst, James Räch, David Gehman, und John Moser von Lecha County, John D. Bouman, sen., John Fasinger und John Mears von Carbon County, Peter Sieger, Reuben Haines und John Brod von Philadelphia, und Peter Kaubach und Charles A. Luchembach von Northampton County, hiermit als Commissioners ernannt sind, die, oder eine Mehrheit derselben autorisirt oder bevollmächtigt sind, nach der Vorführung dieser Akte, die Errichtung einer Bank in Ausführung zu bringen, unter dem Namen und Titel: "Die Lecha County Bank," die zu Allentau, Lecha County etabliert werden soll, mit einem Capital von ein hundert tausend Thaler, welches in 2 tausend Anteile, zu 50 Thaler jebe, getheilt, und die durch 13 Direktoren verwaltet werden soll—Mit dem Vorbehalt, daß diese Bank nicht eher in Operation gehen, oder Bank-Privilegien genießen darf, bis der ganze Verlauf der Akte unterschrieben und in hartem oder gangbarem Gelde einbezahlt ist.

Ab schnitt 2.—Es soll die Pflicht der besagten Commissioners sein, Bücher anzuführen, worin sie folgendes eintragen sollen: Wir deren Namen hier unterschrieben stehen, versprechen zu bezahlen an die Lecha County Bank, die Summe — Thaler für jeden Theil der unsern respektiven Namen gegenüber steht, auf solche Art und in solcher Proportion als die Direktoren besagter Bank bestimmen mögen, zufolge der Akte der General Assembly, betitelt: "Eine Akte um die Lecha County Bank zu incorporiren." Bezogen durch unsere Handschrift, diesen — Tag —, im Jahr unseres Herrn 1844.

Ab schnitt 3.—Es ist gesetzmäßig für die Stockhalter sich einige Zeit vor dem dritten Montag im November 1844 zu versammeln, um 13 Direktoren durch Ballotiren zu erwählen, welche bis zu jeder Zeit oder bis andere erwählt sind, dienen sollen. — Die Commissioners sollen wenigstens 10 Tage vorher Nachricht geben, in wenigstens 2 in Lecha County gedruckten Zeitungen von dieser Wahl — und es sollen niemals mehr als 2 Drittheile von den Direktoren für das folgende Jahr erwählbar sein, ausgenommen der Präsident zur selbigen Zeit, und es kann keine Person länger als drei Jahre aus vier Direktoren sein. Dieser Freibrief soll bis zum 2ten Dienstag im November 1844 in Kraft bleiben.

Ab schnitt 4.—Eine allgemeine Versammlung für Zwecke in Bezug auf das Institut, kann zu irgend einer Zeit berufen werden, entweder durch das Board der Direktoren oder durch Stockhalter die zusammen den zehnten Theil des Capital Stocks eignen, nachdem wenigstens 10 Tage vorher Nachricht von solcher Zusammenkunft gegeben worden ist, in der die Absicht derselben angeführt sein muß. Und es ist die Pflicht der Direktoren u. andern Beamten der Bank, auf Verlangen der versammelten Stockhalter, einen allgemeinen und besondern Bericht über die Angelegenheiten des Instituts denselben vorzulegen.

Ab schnitt 5.—Diese Bank soll alle den General Bedingungen, unter welchen die Bank-Institute dieser Republik stehen, unterworfen sein, so wie allen ferneren Bedingungen und Einschränkungen, welche die Gesetzgebung für sich finden mag einzuführen, für die weitere Regulation der Bank-Institute dieses Staats.

Ab schnitt 6.—Die Gesetzgebung hält sich die Gewalt bevor, den Freibrief der gedachten Bank zu ändern, zu widerrufen, oder zu vernichten, sobald dieselbe nach ihrer Meinung den Bürgern dieser Republik zum Nachtheil wird — Jedoch nicht auf solche Art daß die Incorporation Ungerechtigkeit leidet.

Ab schnitt 7.—Die Stockhalter der Lecha County Bank, sollen den Creditoren des besagten Instituts gemeinschaftlich verantwortlich sein, mit ihrem Eigenthum, für den Betrag der ausgegebenen Noten, zu einem Verlaufe den Baar Werth des von jedem respektiv gezeichneten Stocks in besagter Bank nicht übersteigend, und die Art solche Verantwortlichkeit auszuführen, soll folgende sein: — Im Fall die Bank irgend ein auf sie Bezug habendes Gesetz verlerzt oder durch schlechte Verwaltung ihrer Angelegenheiten zahlungsunfähig wird, oder bricht, und genöthigt ist eine Ueberschreibung zu machen, wie es im 2ten Abschnitt des Gesetzes vom 12. März 1842, betitelt: "Eine Akte für den Anfang der Baargeld-Zahlung durch die Banken" vorgesehen, verfügt wird, so sollen die so ernannten Affignees ein getreues und rechtmäßiges Inventorium von allen Mitteln der Bank nehmen, an dem Baar Werthe, und zugleich eine Liste von allen Schulden der Bank machen, und wenn es sich ergibt, daß die Mittel nicht hinreichen, um die Verbindlichkeiten zu decken, so sind die Stockhalter besagter Bank verantwortlich den Deficit anzumachen, im Verhältnis des respektiven Stocks der von jedem gehalten wird, zu der Zeit solcher Ueberschreibung — Mit dem Vorbehalt, daß ihre gemeinschaftliche Verantwortlichkeit in keinem Falle den Verlauf von dem Baar Werth ihres Stocks übersteigen soll.

Ab schnitt 8.—Es soll die Pflicht besagter Affignees sein, ein Scire Facias im Namen der Republik Pennsylvania, durch den Prothonotar von Lecha County an die Stockhalter benannter Bank ergehen zu lassen, worin der Verlauf solches Deficits angegeben ist, und dieselben aufgefordert werden, vor der nächsten Court von Common Pleas zu erscheinen und Ursache angeben, warum nicht Execution gehen soll, für den Deficit — Auch soll in dem besagten Scire Facias der Verlauf angeführt werden, den jeder Stockhalter einzeln schuldig ist, und es soll die Pflicht des Scheriffs des besagten Counties

sein, den mehrerwähnten Writ auf jeden darin benannten Stockhalter auszuüben, der in seinem Gerichts-Bezirk wohnt — Und es soll für die Court von Common Pleas, oder einen Richter in der Zwischenzeit, gesetzmäßig sein, solche Vorkehrungen zu treffen, um die in dem Writ benannten Stockhalter, welche nicht in dem County wohnen, zu benachrichtigen, wie der Fall erfordert mag — Mit dem Vorbehalt, daß das Scire Facias nicht ungültig werden soll, wegen der Nicht-Bereinigung irgend eines der Stockhalter — Und im Fall es dargethan werden sollte, daß ein oder mehrere in dem Writ benannte Personen nicht verantwortlich sein sollten, nach den Bedingungen dieser Akte, so soll dies das Verfahren gegen die andern nicht ungültig machen.

Ab schnitt 9.—Auf den zur Zurückgabe des Writs von Scire Facias bestimmten Tag, soll die Court gegen die in besagten Prozeß benannten Stockhalter Judgement ergehen lassen, für die verschiedenen Summen für welche sie respektiv verantwortlich sind, u. zugleich Executions-Writs ausstellen, für jeden Fall, wenn keine hinlänglichen Gründe zum Gegentheil gezeigt werden.

Ab schnitt 10.—Jedes Individuum, welches Stock in seinem Namen, oder im Namen irgend einer andern Person oder Person eignet, zur Zeit solcher Ueberschreibung, soll verantwortlich gehalten werden, für sein oder ihr Verhältnis unter den Vorkehrungen dieser Akte. — Es soll aber gesetzmäßig für einige Stockhalter der gedachten Bank sein, entweder vor oder nach dem eingeleiteten Prozeß, sein oder ihr Verhältnismäßiges Antheil an der Verantwortlichkeit, an die Affignees zu bezahlen, und eine völlige Entlastung von denselben erhalten — Und der Prozeß soll allein nur gegen die übrigen Stockhalter, die verantwortlich sind, in Kraft bleiben.

Ab schnitt 11.—Die verschiedenen Bestimmungen der Akte vom 14. Juni 1836, betitelt: "Eine Akte in Bezug auf Affignees, für den Nutzen von Creditoren und andern Trustees", sollen auf alle Ueberschreibungen durch besagte Bank anwendbar sein, ob unter den Vorkehrungen des besagten 2. Abschnitts der Akte vom 12. März 1842, oder auf andere Art, und die Court soll alle Gewalt welche ihr darin zuerkant ist, in Verbindung mit der Autorität in dieser Akte, um die Affignees zur Rechenschaft zu zwingen und jede andere Verordnung in Ausführung zu bringen, die nothwendig ist zur Vollziehung des Vertrauens oder Vertheilung der Gelder und Mittel in Händen, und in der Gewalt der Affignees unter die dazu berechtigten Creditoren.

Ab schnitt 12.—Die besagten Affignees sollen aus dem Mittel der Bank, im Fall einer Ueberschreibung, die Schulden und Verantwortlichkeiten auf folgende Art bezahlen: — Iffens, die Notenhalter — Zweitens die Depositen, und drittens alle andere Creditoren, ausgenommen die Stockhalter, welche zuletzt bezahlt werden sollen.

Ab schnitt 13.—Wenn irgend ein Präsident, Caschier, oder anderer Beamte, oder Schreiber der Bank auf betrügerische Art die Gelder oder einiges Eigenthum der Bank verschwendet oder für seinen, oder den Gebrauch irgend einer Person oder Person verwendet, so soll die so überwiesene Person oder Personen zur Bezahlung einer Summe zum Verlauf des so veruntreuten Geldes oder Eigenthums, und mit einander Gefangenschaft bei harter Arbeit im Staats-Gefängniß, für einen Termin sieben Jahre nicht übersteigend, bestraft werden, nach den Verordnungen der Court — Mit dem Vorbehalt, daß durch diese benachteiligte Person oder Personen verhandelt werden sollen, ein Civil-Prozeß gegen solche Person oder Personen eingeleitet.

Ab schnitt 14.—Die Zahlungs-Unfähigkeit der besagten Bank oder Geld-Corporation soll als betrügerisch betrachtet werden, ausgenommen es ergebe sich aus einer Untersuchung, daß ihre Angelegenheiten getreu und gesetzmäßig verwaltet worden sind, und im Allgemeinen mit derselben Vorsicht, wie Agenten die Besoldung erhalten durchs Gesetz gebunden sind, ihre Geschäfte zu führen — Und die Direktoren und Stockhalter sollen verpflichtet sein, im Fall einer Zahlungs-Unfähigkeit, den Verdacht einer Betrügerei durch Beweise aufzuklären.

Ab schnitt 15.—Im Fall eines betrügerischen Anbruchs sind die Direktoren, deren Thun und Lagen die Zahlungs-Unfähigkeit entweder im Ganzen oder zum Theil herbeigeführt hat, ob sie noch im Amte sind oder nicht, jeder verantwortlich zu dem Stockhaltern und Creditoren der Bank, für seine verhältnismäßigen Antheil von dem respektiven Verlust, welches Verhältnis dadurch ermittelt werden soll, daß man den ganzen Verlauf des Verlustes austheilt, unter alle Direktoren die so verantwortlich sind.

Ab schnitt 16.—Solche Summe die noch an die Creditoren besagter Bank schuldig sind, wenn dieselbe eines betrügerischen Anbruchs überwiefen ist, nach einer Vertheilung ihrer Mittel, und nicht von den verantwortlichen gemachten Direktoren eingefordert werden kann, soll soweit es die Noten im Umlauf angeht, durch die Stockhalter zusammen gebracht werden — Der ganze Verlauf schuldig, soll auf den ganzen Betrag der Antheile ausgeschlagen und die Summe nothwendig auf jeden Antheil zu bezahlen ausgemittelt werden, und jeder Stockhalter soll verantwortlich gehalten sein, für die Summe welche auf die von ihm gehaltene Antheile kommt, nicht übersteigend den nennbaren Werth solcher Antheile.

Ab schnitt 17.—Im Fall der auf die Antheile irgend eines Stockhalters kommende Verlauf, nicht von demselben erhalten werden kann, wegen dessen Zahlungs-Unfähigkeit oder Abwesenheit von dem Staat, so soll die auf solche Antheile kommende Summe durch diejenige Person bezahlt werden, welcher der Zahlungs-Unfähige Stockhalter die gedachten Antheile oder einen Theil derselben, zu irgend einer Zeit innerhalb 6 Monaten vor dem Bruch der besagten Bank, überschrieben hat, und eine Person die eine ähnliche Ueberschreibung gemacht hat, soll auf dieselbe Art und in demselben Verhältnis verantwortlich gehalten werden, als ob sie die so überschriebene Antheile fortbehalten habe.

Ab schnitt 18.—Der Ausdruck Stockhalter, wie er in den vorhergehenden Abschnitten dieser Akte gebraucht wurde, erstreckt sich auf jeden rechtmäßigen Eigener von Stock, die in den Büchern der Bank zur Zeit des Bruchs derselben aufgeführt sind, so wie auf jede Person die Geld zum Kauf von Stock vorgestreckt hat, die im Namen seiner Kinder, unter dem Alter von 21 Jahren, aufgeschrieben sind — oder auf seine Person die Stock hält als Executor, Administrator, oder Guardian, oder Trustee, und kein gesetzmäßiger Eigener von Stock unter 21 Jahren, soll persönlich verantwortlich gehalten werden für die von ihm gezeichnete Antheile.

Ab schnitt 19.—Der Ausdruck Zahlungs-Unfähigkeit, wie er in den vorhergehenden Abschnitten dieser Akte gebraucht wurde, soll auf die besagte Bank anwendbar sein, wenn dieselbe gezwungen ist zufolge den Vorschriften des 7ten Abschnitts dieser Akte eine Ueberschreibung zu machen, und es soll darauf die Pflicht der Direktoren der Bank, dermaligen Zeit sein, innerhalb 10 Tagen nach solcher Ueberschreibung einen bescheidigen Bericht über die Angelegenheiten derselben in der Prothonotars-Amts-Stube von Lecha County abzugeben, enthaltend: 1.—Ein Bericht von dem Capital, Stock der besagten Bank, den Verlauf einbezahlt, so wie den Verlauf des Stocks den die Corporation eignet. 2.—Die Quantität, Beschreibung und der Werth des liegenden Vermögens der Bank. 3.—Die Antheile von Stock von der Bank geeignet, ob unbedingt oder als Neben-Sicherheit mit deren Zahl und Werth. 4.—Die ausstehenden Schulden der Bank und den Verlauf der besagten Schulden die so gleich einlösbar sind. 5.—Den Verlauf schuldig durch besagte Bank, mit dem Verlauf von Noten oder Bills in Circulation, des Verlaufs von Deposits u. andern Verantwortlichkeiten, nebst den Anleihen und Discounts und dem Specie auf Hand. 6.—Ein besondrer Bericht von dem Verlaufe der Corporation und der Veranlassung zur Zahlungs-Unfähigkeit. 7.—Eine genaue Liste der Namen und der Wohnorte der Stockhalter, so wie den Verlauf des Stocks eines jeden Stockhalters in besagter Bank, zur Zeit der Ueberschreibung, und 6 Monate früher.

Ab schnitt 20.—Wenn die Court zu der Zeit wo der gedachte Bericht eingebracht wird in Sitzung sein sollte, so soll dieselbe so gleich der Court zur Durchsicht von den Direktoren vorgelegt werden, und wenn die Court nicht in Sitzung ist zu der Zeit, dann soll der Bericht auf den ersten Tag der Sitzung darauf vorgelegt werden, und es soll nachher die Pflicht der Court sein, drei fähige Auditor anzustellen, die bescheidigt werden sollen, eine strenge Untersuchung der Angelegenheiten der besagten Bank zu machen, der Genauigkeit und Aufrichtigkeit des der Court vorgelegten Berichts, und sonst ihre Pflicht mit Treue zu erfüllen.

Ab schnitt 21.—Die Auditor so ernannt sollen Gewalt haben die Uebergabe der Bücher und Papiere zu erzwängen, und die Direktoren und Beamten der besagten Bank vorzuladen und zu verhören, und sollen alle Autorität haben, die unter den jetzt bestehenden Gesetzen den Auditor gegeben wird — Und nachdem sie ihre Pflicht erfüllt haben, sollen sie das Resultat ihrer Untersuchung an die Court berichten; und im Fall sie den Bruch der Bank als betrügerisch finden, den Betrag ermitteln und berichten, für den die verschiedenen Direktoren verantwortlich sind, zufolge der durch diese Akte denselben auferlegte Verantwortlichkeit.

Ab schnitt 22.—Die besagte Court soll dann fortfahren die in dem gedachten Bericht angeführten Sachen zu untersuchen, und soll entscheiden ob die Bank durch Betrug oder auf andere Art zum Aufbruch gekommen sei; oder sie soll, wenn sie es der Gerechtigkeit wegen für nothwendig hält, eine Entscheidung verordnen auf Verlangen irgend einer interessirten Person, um die Thatsache wegen dem betrügerischen Bruch zu untersuchen zu lassen, und wenn der Ausspruch der Court über den Bericht der Auditor oder das gegebene Verdict, über die gegebene Entscheidung, dahin gehen sollte, daß sie den Bruch solcher Bank für betrügerisch halte, so soll die Court einen Befehl gegen die Direktoren ergehen lassen, für die Schuld eines jeden, zufolge der Verantwortlichkeit derselben. Und die besagte Court von Common Pleas soll dieselbe Gewalt haben, Personen vor sich zu laden, und die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen und die Bestimmungen dieser Akte in Ausführung zu bringen, und die Vollziehung ihrer Befehle und Verordnungen zu erzwängen, so wie die Beförderung der Execution darauf, wie sie gegenwärtig durch das Gesetz in besagten Courten gefehrt ist in Fällen von Vertrauen.

Ab schnitt 23.—So viel von einiger Akte als hierdurch verändert oder ergänzt wird, ist hiermit widerrufen.

Ich bezeuge hiermit, daß Vorhergehendes eine Copie einer Bill ist, die beide Zweige der Gesetzgebung passirte.

John F. McEahan, Schreiber des Senats.

Harrisburg, April 26, 1844.

Achtung!

Harrison Guarden!

Jhr habt Euch völlig equipirt zu versammeln, auf Samstags den 25. Mai, um 9 Uhr Morgens, am Gasthause des Maj. R. Strouss, in Allentau, um Euch dem Battalion anzuschließen. Pünktliche Bewohnung aller Mitglieder ist erwartet. Auf Befehl des Capitains,

W. H. Boas, D. C.

Ab schnitt 24.—Der Ausdruck Stockhalter, wie er in den vorhergehenden Abschnitten dieser Akte gebraucht wurde, erstreckt sich auf jeden rechtmäßigen Eigener von Stock, die in den Büchern der Bank zur Zeit des Bruchs derselben aufgeführt sind, so wie auf jede Person die Geld zum Kauf von Stock vorgestreckt hat, die im Namen seiner Kinder, unter dem Alter von 21 Jahren, aufgeschrieben sind — oder auf seine Person die Stock hält als Executor, Administrator, oder Guardian, oder Trustee, und kein gesetzmäßiger Eigener von Stock unter 21 Jahren, soll persönlich verantwortlich gehalten werden für die von ihm gezeichnete Antheile.

Ab schnitt 25.—Die besagte Court soll dann fortfahren die in dem gedachten Bericht angeführten Sachen zu untersuchen, und soll entscheiden ob die Bank durch Betrug oder auf andere Art zum Aufbruch gekommen sei; oder sie soll, wenn sie es der Gerechtigkeit wegen für nothwendig hält, eine Entscheidung verordnen auf Verlangen irgend einer interessirten Person, um die Thatsache wegen dem betrügerischen Bruch zu untersuchen zu lassen, und wenn der Ausspruch der Court über den Bericht der Auditor oder das gegebene Verdict, über die gegebene Entscheidung, dahin gehen sollte, daß sie den Bruch solcher Bank für betrügerisch halte, so soll die Court einen Befehl gegen die Direktoren ergehen lassen, für die Schuld eines jeden, zufolge der Verantwortlichkeit derselben. Und die besagte Court von Common Pleas soll dieselbe Gewalt haben, Personen vor sich zu laden, und die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen und die Bestimmungen dieser Akte in Ausführung zu bringen, und die Vollziehung ihrer Befehle und Verordnungen zu erzwängen, so wie die Beförderung der Execution darauf, wie sie gegenwärtig durch das Gesetz in besagten Courten gefehrt ist in Fällen von Vertrauen.

Ab schnitt 26.—So viel von einiger Akte als hierdurch verändert oder ergänzt wird, ist hiermit widerrufen.

Ich bezeuge hiermit, daß Vorhergehendes eine Copie einer Bill ist, die beide Zweige der Gesetzgebung passirte.

John F. McEahan, Schreiber des Senats.

Harrisburg, April 26, 1844.

Achtung!

Harrison Guarden!

Jhr habt Euch völlig equipirt zu versammeln, auf Samstags den 25. Mai, um 9 Uhr Morgens, am Gasthause des Maj. R. Strouss, in Allentau, um Euch dem Battalion anzuschließen. Pünktliche Bewohnung aller Mitglieder ist erwartet. Auf Befehl des Capitains,

W. H. Boas, D. C.

Ab schnitt 27.—Im Fall der auf die Antheile irgend eines Stockhalters kommende Verlauf, nicht von demselben erhalten werden kann, wegen dessen Zahlungs-Unfähigkeit oder Abwesenheit von dem Staat, so soll die auf solche Antheile kommende Summe durch diejenige Person bezahlt werden, welcher der Zahlungs-Unfähige Stockhalter die gedachten Antheile oder einen Theil derselben, zu irgend einer Zeit innerhalb 6 Monaten vor dem Bruch der besagten Bank, überschrieben hat, und eine Person die eine ähnliche Ueberschreibung gemacht hat, soll auf dieselbe Art und in demselben Verhältnis verantwortlich gehalten werden, als ob sie die so überschriebene Antheile fortbehalten habe.

Ab schnitt 28.—Der Ausdruck Stockhalter, wie er in den vorhergehenden Abschnitten dieser Akte gebraucht wurde, erstreckt sich auf jeden rechtmäßigen Eigener von Stock, die in den Büchern der Bank zur Zeit des Bruchs derselben aufgeführt sind, so wie auf jede Person die Geld zum Kauf von Stock vorgestreckt hat, die im Namen seiner Kinder, unter dem Alter von 21 Jahren, aufgeschrieben sind — oder auf seine Person die Stock hält als Executor, Administrator, oder Guardian, oder Trustee, und kein gesetzmäßiger Eigener von Stock unter 21 Jahren, soll persönlich verantwortlich gehalten werden für die von ihm gezeichnete Antheile.

Ab schnitt 29.—Die besagte Court soll dann fortfahren die in dem gedachten Bericht angeführten Sachen zu untersuchen, und soll entscheiden ob die Bank durch Betrug oder auf andere Art zum Aufbruch gekommen sei; oder sie soll, wenn sie es der Gerechtigkeit wegen für nothwendig hält, eine Entscheidung verordnen auf Verlangen irgend einer interessirten Person, um die Thatsache wegen dem betrügerischen Bruch zu untersuchen zu lassen, und wenn der Ausspruch der Court über den Bericht der Auditor oder das gegebene Verdict, über die gegebene Entscheidung, dahin gehen sollte, daß sie den Bruch solcher Bank für betrügerisch halte, so soll die Court einen Befehl gegen die Direktoren ergehen lassen, für die Schuld eines jeden, zufolge der Verantwortlichkeit derselben. Und die besagte Court von Common Pleas soll dieselbe Gewalt haben, Personen vor sich zu laden, und die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen und die Bestimmungen dieser Akte in Ausführung zu bringen, und die Vollziehung ihrer Befehle und Verordnungen zu erzwängen, so wie die Beförderung der Execution darauf, wie sie gegenwärtig durch das Gesetz in besagten Courten gefehrt ist in Fällen von Vertrauen.

Marktpreise.

Table with 4 columns: Artikel, per, Allent, Easton. Lists prices for various goods like Flour, Wheat, Rye, etc.

Uebersicht der Märkte.

Samen.—Kleesaamen bringt \$4 50 bis \$4 75 und Flachsaamen \$1 50. Flur und Mehl.—Flur bringt \$4 62 bis \$4 75. Roggenmehl \$3 25 und Weichmehl \$2 37 bis \$2 50.

Waizen bringt \$1 06 bis \$1 08; Weichkorn \$4 25; und Roggen bringt \$4 25; Hafer verkaufte an \$3 25.

Das Hundert Pfund Rindfleisch bringt \$3 75 bis \$4 25; Rinde mit Häuten brachten \$15 bis \$20. Schweinefleisch bringt \$4 50 bis \$5 00.

Unter Math für jeden.—Ohne Gesundheit ist der Mensch nur ein lebloses Körper. Wahr ist es, er existirt, aber es ist eine Existenz voller Pein und Leid. Viele Personen werden krank, ohne daß sie Ursache angeben im Stande sind, woher diese Uebel entsteht. — Wenn solche Personen bewußt gewesen wären, daß dieselbe durch eine Verderbtheit des Blutes entstehen würden, so würden sie sich sicher zu Maßregeln gezwungen haben, welche den Lebensstrom gereinigt, und sich zugleich bemüht haben, ihre Gesundheit in ihrer Reinheit zu erhalten. Wie geben hinab in das stille Grab, welche, wenn die gehörige Vorsicht und Corral angewendet worden, ihre Tage auf dieser Erde hätten verlängert werden können. Ja dadurch daß die gehörige Medizin genommen worden wäre, könnten sich noch viele in ihrer völligen Gesundheit und Blüthe unter uns befinden, die nicht mehr sind. Laß unsere Leser sich erinnern, daß Steinhilber's Kräuter Extract Pillen die Wirkung haben das Blut zu reinigen, und daß durch den Gebrauch derselben die Gesundheit erhalten und das Leben verlängert wird. Das lange Leben ist durchaus nicht mehr zu rechtfertigen, indem besagte Pillen in dem Erreich eines jeden sind. Die obigen Pillen sind zu haben bei James W. Wilson in der Republikaner Druckerri, zu 25 Cents die Schachtel, oder bei den Agenten deren Namen in einer andern Spalte angegeben sind.

Ein Pferde-Markt.

Am Montag den 8ten Juni soll am Hause von John Hendricks, in Kiersville, Lecha County ein

Pferde-Markt

gehalten werden, wofür selbst Pferde von jeder Art zu finden sein werden, als: Krippel vom ersten Grade, Lahme und Blinde, mit und ohne Brillen, und solche die so gut auf drei als auf vier Füßen laufen können.

Auch können Liebhaber von schönen und guten Pferden, eine vortheilhafte Auswahl finden.

Mai 8. nq3m

County-Versammlung.



Clay, Frelinghuysen, Markle, Tariff, und ein gesunder Geldumlauf!

Eine demokratische Whig County Versammlung, soll auf Pfingst-Montag, Mai 27, am Gasthause von Lewis Lora, in Millerstown, Lecha County, gehalten werden, um sich über die nennlichen Ernennungen der verschiedenen Conventionen, den Tariff, den Geldumlauf, die uns von unsern Gegnern aufgestellten drückenden Laren, u. s. w., zu beschaffen. — Whigs von Lecha, thut Eure Pflicht und wohnet bei

Viele Whigs.

Ein Ruser-Geselle.

Ein Ruser-Geselle, der sein Geschäft gut versteht, kann auf eine lange Zeit Arbeit und guten Lohn rechnen, wenn er sich lediglich bei dem Unterzeichneten, in Rieder-Wacungie Launsch, Lecha County, unsern Wreco's Gasthause meldet.

John Stephen.

Mai 8. nq3m

Blots 28!

Der Wahl-Esel

Ist noch immer zu sehen in Rage's Head Quartiers, wofürsther von Gingers Dep, Eis-Cream, Mineral-Wasser, und sonstigen Süßigkeiten unterhalten wird. Wer Geschmack für derartige Sachen hat, beliebe anzurufen bei dem

Name auf dem Esel. Allentau, Mai 8, 1844. nq3m